

**Textliche Festsetzungen
Bebauungsplan Nr. 313,
Kennwort: „Am Hang“**

Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Gebiet „G1“ sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Im Gebiet „G2“ sind pro Wohngebäude maximal 4 Wohneinheiten zulässig.

Die weitere Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach § 34 BauGB.

Bauweise

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Im Plangebiet sind nur Einzelhäuser zulässig.

Hinweise

Kampfmittel

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, für den das Vorkommen von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden kann („Bombenverdachtsfläche“.) Bei bodeneingreifenden Vorhaben ist der Kampfmittelräumdienst (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22) über die Stadt Rheine / Ordnungsamt zu beteiligen („Kampfmittelanfrage“).

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
3. Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
6. Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1997, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.